

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Satzung **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

§ 1

Zur Sicherung der Ziele der Rahmenplanung für die Altstadtanierung, insbesondere zur Schaffung von weiteren Parkplätzen, zur Umgestaltung der Mainuferzone sowie zur Ansiedlung neuer Einzelhandels- und Dienstbetriebe, steht der Stadt Marktbreit in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

§ 2

(1) Das Gebiet, in dem der Stadt Marktbreit ein Vorkaufsrecht zusteht, umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nr. 1820/7; Fl. Nr. 1820/8; Teilfläche aus Fl. Nr. 1820/3; Fl. Nr. 1820/19; Fl. Nr. 1820/16; Fl. Nr. 1820/17; Fl. Nr. 1820/18; Fl. Nr. 31/8; Fl. Nr. 31/2; Fl. Nr. 29; Fl. Nr. 28; Fl. Nr. 31/4; Fl. Nr. 31/5; Fl. Nr. 31/6; Fl. Nr. 31/7; Fl. Nr. 31; Fl. Nr. 536/3; Fl. Nr. 401/2; Fl. Nr. 401/4; Fl. Nr. 400/5; Fl. Nr. 400/4; Fl. Nr. 400; Teilfläche aus Fl. Nr. 401; Fl. Nr. 411/5; die nördliche Teilfläche aus den Grundstücken Fl. Nr. 411/3 von ca. 40 qm; Fl. Nr. 411/1 von ca. 100 qm, Fl. Nr. 411 von ca. 550 qm, Fl. Nr. 412 von ca. 1.020 qm, Fl. Nr. 414 von ca. 2.070 qm, Fl. Nr. 418 von ca. 1.530 qm, von Fl. Nr. 420 von ca. 1.120 qm, Fl. Nr. 421/4 von ca. 710 qm; Fl. Nr. 389/1; Fl. Nr. 387/3; Fl. Nr. 387/1 und Fl. Nr. 389.

(2) Die Begrenzungslinie für das Gebiet, in dem der Stadt Marktbreit ein Vorkaufsrecht zusteht, verläuft von der östlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1820/7 entlang der nördlichen Grenze der Staatsstraße bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 400. Sie springt dann in südlicher Richtung über die Staatsstraße und führt entlang der westlichen Grenze der Schützenstraße (Fl.Nr 390/1) bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 387/1 und verläuft an der südlichen Grenze

dieses Grundstücks und des Grundstücks Fl. Nr. 387/3 in Richtung Westen bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl. Nr. 387/3. Die Begrenzung führt dann Richtung Süden bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 421/4 und geht weiter Richtung Westen in gerader Linie zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 411/3, wobei eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 421/4 und die Grundstücke Fl.Nrn. 420, 418, 414, 412, 411, 411/1 und Fl.Nr. 411/3 durchschnitten werden. Diese Linie überquert dann wieder die Staatsstraße in Richtung Nordwesten bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 411/5 und geht entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes in gerader Linie Richtung Norden bis zum Mainufer und durchquert dabei das Grundstück Fl. Nr. 401. Die Linie führt dann entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 401 in Richtung Nordosten bis zur Einmündung des Breitbachs und dann weiter entlang des Mainufers bis zur südöstlichen Ecke des Hafenbeckens nördlich des Grundstückes Fl.Nr. 1820/7 und geht schließlich zur nordöstlichen Ecke und weiter zur östlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1820/7.

(3) Zur ergänzenden Erläuterung wird dieser Satzung als Anlage ein Lageplan beigegeben, in dem der Geltungsbereich der Satzung gekästelt und die Grenzen mit einer gestrichelten Linie dargestellt ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 20.11.1990
STADT MARKTBREIT
Härtlein, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 15.04.1992 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.04.1992 angeheftet und am 18.05.1992 wieder abgenommen.

Marktbreit, 19.05.1992

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit

I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle